Nr 16. Krakau, 1. Juni 1903. II. Jahrgang.

# Gendarmerie-Zeitung

**Organ für die Interessen der k. k. Gendarmerie.**

Erscheint am 1., 10. und 20. jeden Monats.

**Pränumerationsbedingnisse für Österreich-Ungarn inkl. Zustellung:** Ganzjährig K 12.—, halbjährig K 6.—, vierteljährig K 3.—, monatlich K 1.—. Gendarmerie-Pensionisten, sowie Einzeln-Posten zahlen die Hälfte.
**Für das Ausland inkl. Zustellung:** Ganzjährig K 14.—, halbjährig K 7.—, vierteljährig K 3.50, monatlich K 1.17. — Einzelnummer 40 h.
Die Abonnements sind im Vorhinein zahlbar.

**Manuskripte** werden nicht zurückgestellt; **Honorar-Ansprüche** nur dann berücksichtigt, wenn solche bei Einsendung der Artikel angemeldet wurden.
**Inserate nach Tarif.** Nachdruck sämtlicher Artikel und Feuilletons nur mit Quellenangabe gestattet. — Offene Zeitungs-Reklamationen sind portofrei.
**Redaktion und Administration: Krakau, Szlakgasse Nr 24.**

Chefredakteur: **Felix Dœrfler.**

## Gendarmerie-Pensionisten-Reichs-Verein.

### Statuten

des

### Gendarmerie - Pensionisten - Reichs - Vereines.

(Fortsetzung).

§ 10. *Pflichten und Rechte des Zentral-Ausschusses.* Der Zentral - Ausschuss hat sich wenigstens alle Jahre einmal, u. zw. bei der General-Versammlung in tunlichster Stärke zu versammeln, um über Vereins-Angelegenheiten zu beraten, kann aber nach Dringlichkeit ausserordentliche General - Versammlungen einberufen, und hat allmonatlich wenigstens eine Sitzung abzuhalten.

Den Vorsitz hat der Zentral-Ausschuss-Obmann, und in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter zu übernehmen.

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens noch vier Zentral-Ausschuss-Mitglieder anwesend sind.

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Über die Sitzungen des Zentral-Ausschusses sind Protokolle zu führen.

§ 11. *Wirkungskreis des Zentral-Ausschusses.* Der Wirkungskreis des Zentral-Ausschusses umfasst alle Verwaltungsmassregeln des Vereines, deren Entscheidung nicht ausdrücklich der General Versammlung vorbehalten sind.

Insbesonders schliesst derselbe in sich:

*a)* Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern.
*b)* Die Begründung, Verteilung und die Art der Führung der einzelnen Ressorts.
*c)* Die Verwaltung des Vereinsvermögens nebst Kontrolle.
*d)* Die Abgabe eines Rechenschafts- und Tätigkeits-Berichtes am Schlusse eines jeden Jahres.
*e)* Diverse Veranstaltungen zur Vermehrung des Vereinsvermögens.
*f)* Beschlussfassung über die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke.
*g)* Die Einberufungen zu den Versammlungen und Sitzungen.
*h)* Die Feststellung aller der General-Versammlung vorzulegenden Berichte und Anträge.
*i)* Durchführung der im § 4 angeführten humanen Zwecke.
*k)* Die Aufrechterhaltung der Ordnung, des Friedens und der guten Sitte im Vereine.

§ 12. *Wirkungskreis der Provinz-Ausschüsse.*

*a)* Stete Fühlungnahme mit dem Zentral-Ausschusse in Krakau betreffs Vereinsangelegenheiten, sowie Vollziehung der Beschlüsse.
*b)* Vorlage und Befürwortung von Anträgen.
*c)* Anträge über Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern.
*d)* Die Verständigung der Vereins-Mitglieder über diverse wichtige Beschlüsse und Erlässe
*e)* Mitwirkung an den Einberufungen zu den Versammlungen.
*f)* Anwerbung von weiteren Vereins-Mitgliedern.
*g)* Veranstaltungen von Festen und Unterhaltungen zu Gunsten des Vereines.

§ 13. *Der Zentral-Ausschuss-Obmann.* Diesem ist vorbehalten:

1) Der Vorsitz bei allen Versammlungen, Sitzungen, sowie die Oberaufsicht und Oberleitung bei allen Vereins-Veranstaltungen.

2) Die Vertretung des Vereines nach aussen hin und die Namensfertigung jedes Schriftstückes des Vereines.

3) Die Ausführung aller in den Versammlungen, sowie Sitzungen gefassten Beschlüsse.

Ist der Obmann verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

§ 14. *Der Schriftführer und Stellvertreter.* Dieser hat alle erforderlichen Vereinsschriftstücke selbst zu verfassen und zu unterschreiben, hat die Mitgliederliste zu führen und alljährlich einen Tätigkeitsbericht der General-Versammlung vorzulegen.

In Verhinderung hat ihn sein Stellvertreter zu vertreten.

§ 15. *Schiedsgericht.* Bei Streitigkeiten im Vereine unterwerfen sich die Mitglieder einem Schiedsgerichte.

Dieses besteht aus drei Personen, von denen jede der streitenden Parteien je eine aus den Vereinsmitgliedern wählt, worauf diese zwei Personen sich ein drittes Mitglied des Vereines als Obmann wählen.

16. *Versammlungen und deren Wirkungskreis.* 1) Die General-Versammlung findet alljährlich in Krakau an einem vom Zentral-Ausschusse bestimmten Tage statt.

Hiezu ergeht die Einberufung an sämtliche Vereinsmitglieder direkte oder im Wege der Provinz-Ausschüsse.

Verhinderte Ausschussmitglieder haben sich schriftlich zu entschuldigen.

2) Sitzungen des Zentral-Ausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monate statt.

3) Provinz-Ausschüsse können nach Bedarf behufs Besprechung und Beratung von Verein - Angelegenheiten, Versammlungen einberufen und das Resultat dem Zentral-Ausschusse bekannt geben.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens vier Ausschuss-Mitglieder anwesend sind.

Alle Bestimmungen und die Wahlen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

Der Entscheidung des Deligiertentages, bezw. General-Versammlung sind vorbehalten:

*a)* Wahl der Mitglieder des Zentral-Ausschusses.
*b)* Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
*c)* Anträge über Zusätze und Abänderungen der Statuten.
*d)* Entgegennahme des Rechenschafts- und Tätigkeits-Berichtes des Zentral-Ausschusses.

§ 17. *Die Konstituierung des Vereines.* Der Verein ist konstituiert, sobald nach behördlicher Genehmigung oder Bestätigung der Statuten dem Vereine mindestens 25 Mitglieder beigetreten sind.

§ 18. *Wirksamkeit des Vereines.* Die Wirksamkeit des Vereines erfolgt nach behördlicher Genehmigung der Statuten über Beschluss des Zentral-Ausschusses.

§ 19. *Auflösung des Vereines.* Der Verein kann sich auflösen, wenn dies von der Mehrzahl der Mitglieder verlangt wird, so dass weniger als 20 Mitglieder vorhanden sind.

Im Falle der Auflösung des Vereines wird das vorhandene Baarvermögen des Vereines für den Gendarmerie-Waisen-Asyl-Fond verwendet werden.

§ 20. *Aufsichtsrechte.* Der Regierung ist das Aufsichtsrecht gewährt, und unterwirft sich auch der Verein allen Bestimmungen des Vereins-Gesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, und allen sonstigen an die Bewilligung von Vereins-Veranstaltungen geknüpften gesetzlichen Vorschriften.

Nach Herablangen der genehmigten Statuten wird ein Gendarmerie-Pensionisten-Tag nach Krakau einberufen und die Konstituierung, sowie die Wahl des Zentral-Ausschusses vorgenommen werden.

Gendarmerie - Pensionisten, unterschätzet nicht den hohen Wert des Vereines, der es sich zur Aufgabe gestellt hat Euer Wohl nach jeder Richtung hin zu fördern! Haltet nicht zurück mit Eueren Ansichten in der Sache, welche uns allen gemeinschaftlich ist und teilet uns wahr und offen Euere Wünsche und Anliegen mit! Bekundet auch Euer Interesse für unser Fachorgan, abonnieret dasselbe, leset und unterstützet es nach Kräften! Erwachet aus dem Zustande der Untätigkeit, werbet neue Mitglieder an und arbeitet mit an dem Ausbaue des Werkes, dessen Früchte nur Euch zugute kommen werden!

Mit kameradschaftlichem Grusse:

*Das Gründungs-Komite.*

## Der Zweck der Gendarmerie und die ihr zu Gebote stehenden Mittel.

Nach § 1 des Gendarmerie-Gesetzes ist die Gendarmerie ein militärisch organisierter, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit bestimmter einheitlicher Wachkörper. Dieser § sagt also, dass die Gendarmerie derjenige Körper ist, welchem der Staat und die Staatsbürger ihre Sicherheit verdanken.

Keine Behörde existiert, die also den einzelnen Staatsbürgern jenen Schutz für Person und Eigentum bietet, als die k. k. Gendarme-

rie, und letztere sollte sonach auch als eines der ersten Institute gelten.

In Wirklichkeit schaut es aber ganz anders aus, denn die k. k. Gendarmerie ist gewöhnlich hinten nach, wenn es gilt, etwas zu bekommen.

Wir wären nur neugierig, wenn es keine Gendarmen gäbe, was da alles geschehen würde! Das Stehlen, Rauben und Morden am hellichten Tage wäre an der Tagesordnung, und dennoch sieht man, oder man will es oben nicht einsehen, von welcher Bedeutung die Gendarmerie ist.

Es verdriesst uns wahrhaftig, alle jene Kleinigkeiten aufzuzählen, nach welchen bei den Bereisungen gesucht, und die den 10 und mehr Jahre dienenden Gendarmen zum Rekruten degradieren.

Kommt eine strafbare Handlung vor, so ist der Gendarm die erste Persönlichkeit, welche zu intervenieren hat, und wie läuft da nicht der Gendarm, um des unbekannten Täters habhaft zu werden, d. h., um seiner Pflicht Genüge zu leisten.

Wird der Täter eingebracht und mittelst Speziesfakti übergeben, so ist es natürlich gut. Gelingt es aber dem Gendarmen nicht, den unbekannten Täter festzunehmen, so muss er die strafbare Handlung laut Kanzlei-Vorschrift nach Verlauf von 8 Tagen in die Uebersicht über nicht eruierte Täter eintragen, was zur Folge hat, dass man es dann stets in jedem Visitierbefunde lesen kann, dass dieser Täter bis nun nicht eruiert worden ist.

Warum, fragt man nun, kann der Gendarm die Täter in vielen Fällen nicht eruieren? Ganz einfach! Weil dem armen Teufel nicht die geringsten Mittel zur Verfügung stehen, und er sich auf keine andere Art und Weise helfen kann, als was seine Schustersrappen zu leisten im Stande sind.

Ein jedes Amt, eine jede Person trachtet mit dem Zeitgeiste gleichen Schritt zu halten, nur die k. k. Gendarmerie bleibt auf einem Fleck sitzen und versumpft wie ein kranker Baum.

Selbst die Sicherheitswache der einzelnen Städte ist schon besser ausgerüstet als die Gendarmerie. Sie hat Fahrräder und Telefon zur Verfügung, was eben der Gendarmerie nicht zu Gebote steht. Wer sollte denn auch der Gendarmerie ein Rad kaufen oder ein Telefon einrichten? Für das gute und nützliche hat eben der Staat kein Geld.

Ein jeder Gendarm muss zugestehen, dass für den Sicherheitsdienst gar nichts geschaffen wird, was ihn manchmal aus seiner verzweifelten Lage befreien könnte.

Dagegen mehren sich die Vorschriften von Tag zu Tag. Alle Staaten trachten in der Ausrüstung eine Erleichterung zu gewinnen, nur der Gendarm wird von Jahr zu Jahr mehr belastet.

Statt der Einführung des Telefons, der unentgeltlichen Benützung der Eisenbahn und des Telegrafen für Gendarmerie-Zwecke, wie es z. B. im Königreiche Sachsen der Fall ist, bekommt unser Gendarm zwei Helme, dazu ein Aufschraubholz, der Bezirks - Posten einen nichtfunktionierenden Schreibapparat, eine Feldflasche mit Schnur, wodurch der Gendarm bei einem eventuellen Sturz in's Gestrüpp Gefahr läuft sich zu erhängen und eine nichtleuchtende windsichere Blendlaterne, bei Benützung welcher man sich zur Nachtzeit sehr leicht Hals und Beine brechen könnte. Der Ausdruck »Patentblendlaterne« ist am Platze, sie blendet in der Tat, statt zu leuchten.

Das sind die modernen Einrichtungen für die Gendarmerie und der Fortschritt im Sicherheitsdienste.

Wenn bei Bereisungen dem einem oder dem andern Gendarmen der Säbel aus der Scheide fallt, das ist ein Anstand. Es heisst dann, wenn zwei Gendarmen im Dienste einen Zaun überklettern, dass durch das leichte Herausfallen des Säbels der zweite Mann verletzt werden kann. Dass er durch die Feldflaschenschnur im gegebenen Falle willenlos durch Erhängen ums Leben kommen kann, das ist kein Anstand.

Kauft sich der Posten - Kommandant aus eigenem Gelde nicht selbst eine Stampiglie oder Hektografen, so hat er nicht einmal etwas, was ihm die Schreiberen erleichtert. So armselig ist wirklich nicht einmal der ärmste Gemeindeschreiber ausgerüstet als ein Posten-Kommandant.

Jedem Posten-Kommandanten ist es sicherlich bekannt, mit welchen Auslagen die Uebernahme eines Postens verbunden ist. Er muss seinem Vorgänger erstens die Stampiglien abkaufen; zweitens ist auf manchem Posten, besonders auf solchen, wo der Posten-Kommandant in den Staatsdienst getreten ist, schon längere Zeit nichts nachgeschafft worden, und der Nachfolger ist gezwungen, auf einmal für 20 bis 25 K Protokolle, Drucksorten, Papier, Kopftäfelchen, Zimmerlisten, Gewehrtäfelchen, Vignetten, etc. anzukaufen.

Ein Führersposten bekommt aber das Jahr hindurch bloss 19 K 20 h an Schreibpauschalien; woher soll er nun den andern Bedarf während des Jahres decken? Selbstredend aus seiner Tasche und von seinen so sauer verdienten Hellern. Das ist eine nicht zu verzeihende Härte, wie sie keinem anderen Beamten gegenüber existiert und es sollte in dieser Hinsicht Remedur geschaffen werden. Die Hauptsache ist, dass nur der Vorschrift Genüge geleistet und das die Krakauer Zeitung nicht gehalten wird, damit die alten Uebelstände fortbestehen können.

Sämtliche Beamten-Kategorien bringen Petitionen ein, um sich ihre Lage zu verbessern, nur die Gendarmerie-Mannschaft muss immer trotz ihrer hehren Bestimmung warten, bis ihr ein Brocken hingeworfen wird, und dieser Brocken ist im Vergleiche zu dem verantwortungsvollen, schweren und an Strapazen überreichen Dienste gleich einer Null.

Unzähligemal kann man jährlich in den Zeitungen lesen, dass die ohnehin besser gestellte Finanzwache teils durch Petitionen, teils durch Interpellationen seitens der Abgeordneten ihre Lage zu verbessern sucht: und es wird ihrer Bitte auch immer Rechnung getragen.

Schon wiederholt hat man von Seite der Herren Visitierenden anhören müssen, dass die Gendarmen die »Galizische Gendarmerie-Zeitung« auswendig kennen, aber die Gesetze nicht.

Auch wurde schon gesagt, dass uns die Zeitungen, besonders die in Krakau redigierte, zu nichts verhilft.

Wir sind überzeugt, dass uns noch viel weniger die von oben approbierte »Grazer-Zeitung« gibt, von welcher man überhaupt nichts erwähnt, und welche ohne weiters gehalten werden kann.

Wir sind der Meinung, dass, wenn Se. Exzellenz der Herr Finanzminister für die Finanzwache Geld hat, er aus Gerechtigkeitsgründen auch welches für die Gendarmerie haben muss.

Hoffen wir, dass diese von einem Gendarmen geschriebenen ernsten Worte höheren Ortes einer Berücksichtigung und eingehenden Prüfung unterzogen werden und unsere Lage in pekuniärer und dienstlicher Richtung eine dem gegenwärtigen Zeitgeiste entsprechende Besserung erfahre.

---

## Der § 11 der Dienst-Instruktion.

Laut des § 11 der D.-I. ist es dem Gendarmen strengstens untersagt, während der Dauer eines Dienstes in Gast-, Schank-, oder Kaffeehäuser einzutreten, um sich dort zu unterhalten oder zu zechen.

Diese Bestimmung wurde durch eine Verfügung dahin verschärft, dass der Gasthausbesuch überhaupt und auch nicht einmal zum Zwecke der Labung gestattet ist, und es hat sich der Mann einen Imbiss mit zu nehmen.

Damit er nicht verdurstet, hat man ihm eine Aluminiumfeldflasche gegeben, und später wird er zur Erleichterung und zur Unterbringung des Imbisses noch einen Brotsack bekommen.

Wir sind überzeugt, dass trotz dieses Verbotes viele Gendarmen keinen Imbiss mitnehmen und nach wie vor in's Gasthaus gehen, um ihren Hunger und Durst zu stillen. Gewöhnlich pflegt man zu sagen, dass man nach genügender Einnahme von Speise und Trank mit einem Hungrigen um die Wette läuft.

Es ist wirklich traurig, dass es noch Leute gibt, welche solche unlogische Anordnungen treffen können. Derjenige Offizier, welcher einst das Gewehr getragen hat, wird uns zugeben, dass der Gasthausbesuch neben der Schattenauch noch eine Lichtseite hat.

Für einen charakterlosen Gendarmen hat er allerdings eine sehr schlechte Seite, darüber sind wir klar und haben auch dagegen nichts einzuwenden. Ein Gendarm, welcher eben schlechte Eigenschaften besitzt, gehört nicht zum Korps, und es würde sich mit der Zeit aufhören, dass auch der Unschuldige mit dem Schuldigen zu leiden hat.

Wird ein Gendarm von einem Posten auf einen andern versetzt, so dauert es mindestens ein Jahr, bis er seinen Rayon so ziemlich kennen lernt. Dies ist auch leicht erklärlich; denn wenn der Gendarm mit dem einen oder anderen Besitzer nicht in dienstliche Berührung kommt, kann er selben eben auch nicht kennen.

Ganz anders schaut es aus, wenn er einmal in's Gasthaus geht. Da hört er nicht nur alle Neuigkeiten, sondern er lernt auch die anwesenden Besitzer, selbst wenn er sich ihnen nicht vorstellt, dem Namen nach kennen, was sonst nicht der Fall ist.

Wir und auch die gesamte Gendarmerie-Mannschaft sind prinzipiell nicht gegen die Vorschriften. Eine Vorschrift muss es eben geben, aber sie könnte in einem menschenfreundlicheren Sinne gehalten sein, als die eben bestehende.

Jeder anständige Gendarm würde es sicher mit Freuden begrüssen, wenn der § 11 lauten würde:

*»Der Gasthausbesuch ist jederzeit gestattet. Derjenige, der sich berauscht und sich hiedurch zur Ausübung seines Dienstes unfähig macht, wird ohne Rücksicht darauf, ob er ledig oder verheiratet ist, exemplarisch bestraft, unter Umständen degradiert und entlassen«.*

Dieser Sinn hätte zur Folge, dass eben ein Mann, der sich nie betrinkt, gegenüber einem Lumpen in Schutz genommen und somit auch nicht jedem Landstreicher preisgegeben wird.

Das eingangs zitierte Verbot entspricht gar nicht der Neuzeit, noch viel weniger der Humanität, und es wäre viel besser gewesen, wenn es zu einer Zeit, d. h., wenn damals die Gendarmerie bestanden hätte, in's Leben getreten wäre, wo man noch am Spielberge amtierte, und zur Erpressung von Geständnissen Daumenschrauben anlegte. Man bedenke nur die horrende Strafe, welche eines harrt, wenn der Gendarm des Eintretens in ein Gasthaus im Dienste, überwiesen wird.

So etwas ist himmelschreiend und kann vor Gott und der Welt nicht gerechtfertigt werden.

Begeht jemand im Zivil einen Totschlag, so kommt er vor die Geschworenen, und hier wird er nicht selten von Schuld und Strafe freigesprochen, trotzdem er überzeugt ist, dass er einen Menschen ums Leben gebracht hat. Der § 142 St.-G. schreibt ja auch vor, dass der Totschläger mit 5 bis 10 Jahren Kerker zu bestrafen ist.

Warum wird denn hier die Vorschrift nicht, und weshalb nur beim armen Gendarmen über alle Massen — selbst bei der geringsten Kleinigkeit — gehandhabt?

Nur ein Jahr sollten jene Persönlichkeiten, welche es für angezeigt halten, einen Imbiss mitzunehmen, Dienst machen müssen. Ob sie dann noch ein zweites Jahr Dienst machen würden, bezweifeln wir stark. Und diese Herren haben die Pflicht, Lust und Liebe zum Gendarmeriedienste zu erwecken.

Solange derartige Vorschriften bestehen, gibt es nur ein Mittel, nämlich mit 12 Jahren gehen.

Mögen auch unsere Darlegungen höheren Ortes vielleicht unberücksichtigt bleiben, so wolle man wenigstens ersehen, dass es noch Leute gibt, welche bessere Ideen haben.

Hoffen wir, dass der Hunger-§ baldigst eine entsprechende Umwandlung im Sinne obigen Artikels erfahren wird.

---

**Gedenket des Gendarmerie-Waisen-Asyls, welches in Bielitz gegründet werden soll!**

## Unbegründeter Bureaukratismus.

Seinerzeit haben wir uns mit den Kanzlei-Vorschriften für die Gendarmerie befasst und sind bemüssigt auf die Thema wieder zurückzukommen, nachdem die Pedanterie in der Gendarmerie überhand greift.

Die bis nun bestehenden Kanzlei-Vorschriften wurden seinerzeit durch eine galizische Persönlichkeit, welche sehr ehrgeizig zu sein scheint, verfasst. Dieselbe verträgt überhaupt keine Kritik und hat dahin gewirkt, dass in dem Lande der Wunder d. i. in Galizien, ein Verbot des Haltens der polnischen »Gendarmerie-Zeitung« erlassen wurde. Man geht mit aller Strenge gegen unser Blatt vor, jedoch wird es unseren Gegnern nicht gelingen die Existenz desselben zu untergraben.

Die Gendarmerie ist ein militärisch organisiertes Korps, welches den Sicherheitsdienst, d. i. die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu bewerkstelligen hat, jedoch ist unter dieser Ordnung nicht die Ordnung in der Kaserne und in der Kanzlei, sondern die gesetzlich geregelten Verhältnisse des Lebens der steuerzahlenden Staatsbürger zu verstehen. Der Pedantismus, welcher in der Gendarmerie die Oberhand ergreift, übersteigt alle Grenzen. Die bis nunzu bestehenden Kanzleivorschriften sind mangelhaft und wollen wir darüber nicht weiter streiten. Bei den Postenvisitierungen finden wir das Verlangen der Herren Vorgesetzten, dass die Dienstbücher und Protokolle mit blauen Papierumschlägen versehen sein sollen vollkommen unbegründet, da dies weder durch ein Gesetz oder eine Vorschrift vorgesehen ist. Die Nichtbefolgung dieser Anordnung betrachten die Herren Vorgesetzten als eine Herabwürdigung ihrer Person, und die Visitierungsbefunde lauten dann grösstenteils: *Die Kanzlei wird oberflächlich und schleuderhaft geführt.*

Diese Formalität kostet den Posten-Kommandanten sehr viel, denn wenn man berechnet für 10 Protokolle: 10 Bogen blaues Papier à 8 h = 80 h, dann die Aufschriften dazu à 2 h = 20 h, sonach zusammen 1 K.

Woher der Posten-Kommandant diese Auslage bestreiten soll, weiss niemand, und ist dieselbe umso ungerechtfertigter, nachdem das *gesamte monatliche Kanzleipauschale kaum 1 K* überschreitet.

Es sind wichtigere Aemter als die Gendarmerie-Posten-Kanzleien, in denen das Loos Oesterreichs auf die Wagschale gelegt wird, welche sicherlich eine musterhafte Kanzleiordnung auch ohne die blauen Umschläge auf den Büchern besitzen.

Mit dieser usuell gewordenen Praxis der Geldausbeutung der Posten - Kommandanten sollte endlich einmal abgebrochen werden.

## Das Militär-Gefängnis.

Die »Vorschrift für die Militär-Gefangenhäuser« datiert vom Jahre 1877 und hat seitdem keine wesentliche Aenderung erfahren.

Wenn man dagegen den Fortschritt in's Auge fasst, welchen auf dem Gebiete des Gefängniswesens andere Staaten längst gemacht und wenn man betrachtet, mit welchem Eifer dieselben bestrebt sind, jenes Ziel zu erreichen, welches den Philantropen als Ideal vorschwebt, dass nämlich der Sträfling in dem Verluste der Freiheit die einzige Strafe seiner Schuld empfinden soll, so erkennt man, wie rückständig wir auf diesen Bahnen sind.

Freilich, viele Militärs der alten Schule haben für solche Ideen kein Verständnis sondern nur ein spöttisches Lächeln, weil nach ihrer Ansicht einem Sträfling gegenüber jede Humanität eine Verschwendung ist.

Und doch sind es die edelsten Geister aller Nationen, welche sich unablässig bemühen, das, wenn auch selbstverschuldete, traurige Los der Strafgefangenen möglichst zu erleichtern.

Weit entfernt von jenem Ideal humanitärer Fürsorge stellen sich die heutigen Zustände unserer Justizverwaltung dar, und zwar sowohl in der bürgerlichen, als in der militärischen Sphäre.

Allerdings hat beim Zivil die bedingungsweise Beurlaubung aus der Haft, sowie die unter gewissen Voraussetzungen eintretende gänzliche Begnadigung jugendlicher Verbrecher eine neue Aera für die Strafjustiz eröffnet; aber das Grundübel ist dadurch nicht behoben, welches darin liegt, dass im allgemeinen die Strafdauer im Gesetze viel zu lang bemessen wurde, weshalb man dieselbe durch allerlei Verschärfungen abzukürzen für den allein richtigen Ausweg hält.

Nur die Todesstrafe wird nicht mehr wie in der guten alten Zeit durch Händeabhacken und ähnliche empfindliche Sekaturen verschärft, was man übrigens damals für eine selbstverständliche Zugabe hielt.

Die Neuzeit ist indessen erfinderisch genug, um für die zur Freiheitsstrafe Verurteilten allerlei Qualen und Martern zu erfinden, als da sind: Fasten, hartes Lager, Dunkelzelle und dgl. Ja, mit besonderem Raffinement kommt mitunter die Pikanterie zur Anwendung, eine oder die andere Verschärfung auf jene Tage zu verlegen, in welchem das Verbrechen begangen wurde. Als ob nicht schon ein jeder Tag im Jahre den Sträfling daran erinnern würde, was ihn zur Haft gebracht hat.

Der gleiche Grundsatz waltet begreiflicherweise auch bei den Militärgerichten, weil es sich hier darum handelt, den Mann bald wieder dem Dienste zurückzugeben. Aber auch dort, wo dieses Argument nicht massgebend ist, wie in Möllersdorf, wohin nur die zu länger dauernden Freiheitsstrafen Verurteilten ihre Bestimmung erhalten, werden die Sträflinge zwangsweise zur Arbeit angehalten, was schon im § 29 M.-St.-G. begründet erscheint, welcher lautet: »Mit der Kerkerstrafe ist in der Regel die Anhaltung zur Arbeit verbunden«.

Johann Baptist Zugschwerdt sagt darüber in seinem vortrefflichen Werke »Der Vollzug der Freiheitsstrafen« u. A. folgendes: »Der richtige Weg ist aber nicht der, dass man dem Sträfling gleich bei seinem Eintritte in die Strafanstalt durch Zwang die Arbeit aufdrängt, sondern er besteht darin, dass man ihn sich selbst überlässt, ohne ihm eine Beschäftigung aufzudringen oder zuzuweisen. Es ist beinahe undenkbar, dass sich bei einem Menschen in dieser Lage das natürliche Bedürfnis zur Tätigkeit nicht geltend machen, dass er nicht zu dem Bewusstsein kommen sollte, dass gerade in der Befriedigung dieses Bedürfnisses selbst ein Mittel gelegen sei, um ihm seine Lage zu erleichtern und dass er in diesem Bewusstsein nicht den freien Entschluss fassen sollte, um eine Beschäftigung zu bitten; und geschieht dies so hat man den Zweck erreicht. Geschehen wird es gewiss, bei dem Einen früher, bei dem Andern später; denn unmöglich ist es, einem Gesetze der Natur auf die Dauer zu widerstehen. Die Tage und Stunden zu bemessen, welche notwendig sein dürften, um das Bedürfnis und den Wunsch nach einer Beschäftigung rege zu machen, ist wohl ein vergeblicher Versuch, weil dies wesentlich von dem Charakter eines jeden Einzelnen abhängt. Aber kommen wird die Stunde bei Jedem; auch der Trotzigste kann auf die Dauer dem Naturgesetze nicht widerstehen, wenn auch eine längere Zeit erfordert wird, um das Bewussts in dessen, was ihm nottut, in ihm wachzurufen. Dann aber ist er auch für immer geheilt«.

Für die sonstige Behandlung der Militär-Gefangenen enthält die »Vorschrift für die Militär-Gefangenhäuser« die genauesten Instruktionen, deren strikte Beobachtung den beabsichtigten Zweck erreichen dürfte.

Die Ueberwachung sowohl der Militär-Gefängnisse, in welchen die zu Kerkerstrafen unter einem Jahre Verurteilten ihre Haft verbüssen, als der Militär - Strafanstalten ist der Militär - Territorialbehörde und in höherer Linie dem Reichs-Kriegsministerium anvertraut und wird teils durch die Prüfung der periodischen Eingaben, teils durch zeitweilige Visitierungen ausgeübt.

Wer jemals Gelegenheit hatte, einen Einblick in diese Leidensstation zu gewinnen, wird sich davon überzeugt haben, dass man auf dem Gebiete des Gefängniswesens genau dort stehen geblieben, wo man bereits im Jahre 1877 war. Auch die »organischen Bestimmungen für die Militär-Strafanstalt zu Möllersdorf« enthalten keine wesentliche Aenderung.

Welche Fortschritte hat man seitdem im Deutschen Reiche gemacht, wo Bruchsal, Moabit, Plötzensee als wahre Musteranstalten gelten und man unablässig bemüht ist, den Geist der modernen Zeit auch in diese Institute einzuführen!

Selbst bei uns ist in der bürgerlichen Sphäre bezüglich der Strafvollstreckung Vieles verbessert worden und in einer Parallele »Graz und Möllersdorf«, welche im XXVII. Jahrgang von »Streffleurs österreichischer militärischen Zeitschrift« erschienen war, hebt der Autor die grellen Unterschiede hervor, welche zwischen diesen Strafanstalten merkbar sind, ohne zu verkennen, was auch in Graz noch zu verbessern wäre.

Ob sich jemals der Kommandant einer militärischen Strafanstalt mit solchen Studien, die seinem ursprünglichen Berufe ferneliegen, eingehender befasst hat, ist sehr zweifelhaft und bei der Auswahl zu einem solchen Kommandanten scheint man mehr Gewicht auf eine gewisse »Schneidigkeit« zu legen. Hoffentlich wird bei der Reorganisierung unserer Militärgerichte auch das Kapitel von der Strafvollstreckung die notwendige Ergänzung finden, damit auch dieser Teil zu dem Neubau stimmt.

## Allerhöchste Entschliessungen.

Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhten allergnädigst zu ernennen: zum Major den Rittmeister I. Klasse, Heinrich Payer, überkomplett im Landes-Gendarmerie-Kommando Nr. 4 in Brünn, eingeteilt beim Ministerium für Landesverteidigung: — zum Rittmeister I. Klasse: den Rittmeister II. Klasse, Rudolf Bregenzer, des Landes-Gendarmerie-Kommandos Nr. 1 in Wien: — zum Rittmeister II. Klasse: den Oberlieutenant, Albert Kühnel, des Landes Gendarmerie-Kommandos Nr. 2 in Prag: — zum Oberlieutenant, den Lieutenant, Alois Jirka, des Landes-Gendarmerie-Kommandos Nr. 5 in Lemberg.

Ferner im Gendarmerie-Rechnungsführer-Offiziers-Korps, zu Lieutenant-Rechnungsführern: die Wachtmeister, Rechnungs-Hilfsarbeiter, Vinzenz Korbel, des Landes-Gendarmerie-Kommandos Nr. 2 in Prag, Johann Franek, des Landes-Gendarmerie-Kommandos Nr. 1 in Wien und Franz Bambas, des Landes-Gendarmerie-Kommandos Nr. 5 in Lemberg.

## Korrespondenz der Redaktion.

**I. J. H.** Die unentgeltlichen brieflichen Stenografiekurse für die k. k. Gendarmerie bestehen fort, und es haben die Teilnehmer lediglich die Lehrmittel zu bezahlen. Die Anleitung und Korrekture der Arbeiten sind kostenfrei. Zur Anmeldung genügt eine Postkarte an die Stenografieschule Josef Seidel in Wien VII. 2. Neustiftgasse Nr. 3. Für den unentgeltlichen Stenografiekurs sind drei Ausstattungen von Lehrmitteln in Verwendung: die erste zu 6 K, die zweite zu 3 K und die für den volkstümlichen Gratiskurs zu 1 K 50 h.

**R. St. Sptl.** Die Artikel betreffs der *»Heiratsbewilligungen in der k. k. Gendarmerie«* und über die *»Behandlung der Gendarmen in den Militärspitälern«* mussten Raummangels halber der nächsten Nummer vorbehalten werden.



***Allen unseren lieben Freunden und Lesern wünschen wir recht vergnügte Pfingsten.***

***Die Redaktion.***



Verantwortlicher Redakteur: **Basil Tomsszewski.** Eigentümerin des Blattes **Helene Doerfler.** Druck von Gustav Axtmann in Freistadt, Schlesien.